

# STADT HANAU

## Allgemeine Bewirtschaftungs- vorschriften

BRÜDER-  
FRIMM-STADT





# Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften

## 1. Vorbemerkungen

Die Stadt Hanau hat zum 01.01.2009 das Finanzwesen auf Doppik umgestellt und gleichzeitig das nach § 4 Abs. 2 GemHVO-Doppik eingeräumte Wahlrecht, den Haushalt organisationsbezogen aufzustellen, (Magistratsbeschluss vom 03.03.2008) gewählt.

Der organisatorisch strukturierte Haushalt basiert grundsätzlich auf dem jeweils gültigen Verwaltungsgliederungsplan. Der Haushalt besteht aus einem Gesamthaushaltsplan, der neben den laufenden Erträgen und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auch die Einzahlungen und Auszahlungen inkl. Der Investitionstätigkeit der Stadt Hanau (Finanzhaushalt) enthält.

Für die Aufstellung und Ausführung des organisationsbezogenen Produkthaushalts gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung, die Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik – (GemHVO-Doppik) in der jeweils gültigen Fassung. Seit dem 1.1.2012 gilt die neu in Kraft getretene GemHVO.

## 2. Haushaltsgliederung

Der Gesamthaushalt besteht aus 21 budgetierten Teilhaushalten:

Teilhaushalte (THH) sind organisatorisch abgegrenzte Bereiche, sog. Teilbudgets, die als Fachstelle, Amt oder Fachbereich geführt werden. Die Summe aller Stabsstellen und der Stiftungen bilden ebenfalls jeweils einen THH. Die Teilhaushalte werden auch als Budget bezeichnet. Der Gesamthaushalt besteht aus folgenden Teilbudgets, die von den jeweiligen Organisationsbereichen bewirtschaftet werden.

THH	Organisationsbereich
00	Stabsstellen des Magistrates
01	Stadtentwicklung und Bürgerservice
02	Finanzen und Beteiligungen
025	Stiftungen
04	Kultur
06	Grundstücke und Logistik
07	Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz
8.1	Tourismus
8.2	Internationale Beziehungen
10	Zentrale Verwaltung/Recht
11	Personal- und Organisationsamt
14	Revisionsamt
19	Personalräte
32	Ordnungsamt
37	Brandschutzamt
40*	Schulverwaltungsamt
43*	Volkshochschule
45*	Ausländerbehörde
5.0*	Geschäftsstelle IT
5.1*	Koordinationsbüro im Sozialdezernat
50*	Sozial- und Wohnhilfen
51*	Jugend, Familie und Senioren
52	Fachstelle Sport
99	Allgemeine Finanzwirtschaft

\* Diese Teilhaushalte befinden sich in einer organisatorischen Umstrukturierungsphase. Der DHH 2012/2013 wurde auf dem organisatorischen Niveau von 2011 aufgestellt.

Teilbudgets enthalten alle ihrem Bereich zugeordneten Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen sowie interne Leistungsverrechnungen.

In einem weiteren Teilhaushalt, dem THH 99 wird die Allgemeine Finanzwirtschaft dargestellt. Der THH 99 beinhaltet Erträge wie Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen und Zinserträge sowie Aufwendungen wie Transfer- und Zinsaufwendungen.

Der THH Allgemeine Finanzwirtschaft wird vom Fachbereich 2 – Finanzen und Beteiligungen bewirtschaftet.

### **3. Budgetverantwortliche**

Eine/ein Budgetverantwortliche(r) – BV - ist grundsätzlich der/die Leiter/-in der Stabs-, Fachstelle, Amt oder Fachbereich. Der BV trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Teilbudgets und die Umsetzung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die Bewirtschaftungsregelungen. Beispielsweise obliegt dem BV die Verantwortung nach § 92 Abs. 2 HGO, mit den seinem Teilbudget zur Verfügung gestellten Ressourcen sparsam und wirtschaftlich umzugehen. Die BV wirken für ihren Verantwortungsbereich an der Konsolidierung des Haushaltes mit.

### **4. Bewirtschaftungsregeln**

Die Budgetierung erfolgt auf Ebene der Teilhaushalte. Es gilt folgender Deckungs-, Zweckbindungs- und Übertragungsvermerk:

- a) Die Ansätze der in einem Teilhaushalt veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen/Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig. In die gegenseitige Deckungsfähigkeit sind auch die Aufwendungen/Auszahlungen einzubeziehen, die nicht eingeplant sind (außerplanmäßige Aufwendungen).
- b) Ausgenommen von dieser gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind :
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen (ehem. Sammelnachweis),
  - Mietaufwendungen und Nebenkosten, die an den Eigenbetrieb Hanau Bau- und Immobilienmanagement zu zahlen sind, (diese Aufwendungen bilden jeweils einen separaten Deckungskreis und werden lediglich nachrichtlich im Teilbudget genannt)
  - Zahlungsunwirksame Aufwendungen zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen
  - Mittel für Fraktionen
  - Ansätze für Verfügungsmittel

Die Personalaufwendungen werden durch das Personal- und Organisationsamt als „Personalkostenbudget“ bewirtschaftet. Das Personalkostenbudget enthält die Sachkontengruppen 62 – 64, teilweise 65. Personalaufwendungen für Aushilfskräfte werden in den jeweiligen Teilhaushalten abgebildet.

Die Miet- und Nebenkosten werden dezentral in den Bereichen bewirtschaftet. Die Zahlungsabwicklung erfolgt zentral durch den Fachbereich Finanzen und Beteiligungen.

- c) Zahlungswirksame Aufwendungen/Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen, die in einem Budget veranschlagt sind, sind zur Deckung zahlungswirksamer Aufwendungen/Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen eines anderen Budgets zugelassen, sofern ein sachlicher Zusammenhang besteht. Veränderungen innerhalb der Teilhaushaltsbudgets eines Dezernates bedürfen der Zustimmung des Dezernenten, Veränderungen von Teilhaushaltsbudgets über Dezernatsgrenzen hinweg sind nur im Einvernehmen der betroffenen Budgetverantwortlichen und mit Zustimmung der jeweili-

gen Dezernenten zugelassen. Bei der Deckungsfähigkeit werden die deckungsberechtigten Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht.

Der Fachbereich Finanzen und Beteiligungen ist an den Veränderungsprozessen zu beteiligen.

- d) Zahlungswirksame Aufwendungen können zur Deckung von Investitionsauszahlungen eines Budgets herangezogen werden. Die deckungsberechtigten Ansätze werden zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht.
- e) Um eine maßnahmenbezogene Investitionsdarstellung gewährleisten zu können, kann eine neue Vergabe von Investitionsnummern notwendig machen. Eine Ausweitung der Investitionsmittel ist in diesem Fall auszuschließen. Die deckungsberechtigten Ansätze werden zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht.
- f) Mehrerträge/Mehreinzahlungen im Teilhaushaltsbudget können zur Leistung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden (unechte Deckungsfähigkeit). Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen bei Mehrerträgen/Mehreinzahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen. Mindererträge/Mindereinzahlungen reduzieren die verfügbaren Aufwendungen/Auszahlungen entsprechend (Nettobudgetierung).
- g) Davon ausgenommen sind zahlungswirksame Mehrerträge aus Steuern in Höhe der nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundener Beträge und zahlungswirksame Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.
- h) Zweckgebundene Erträge wie Spenden, Erträge der Stiftungen und Einzahlungen aus Investitionszuschüssen und Stellplatzablöse dürfen nur dem Zwecke entsprechend verwendet werden.
- i) Zur Abwendung von Zahlungsblockaden innerhalb der Nettobudgetierung können Aufwendungen/Auszahlungen bis 30 % geleistet werden. Darüber hinausgehende Aufwendungen/Auszahlungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Dezernenten.  
Über Mittelfreigaben in Bezug auf Grundstückseinkäufe und Grundstücksverkäufe entscheidet der zuständige Dezernent.
- j) Aufwendungen/Auszahlungen aus dem Sondervermögen der Stiftungen sind bis zur Höhe der gebildeten Überschussvorräte möglich und gelten nicht als überplanmäßig.
- k) Werden in Teilhaushaltsbudgets Haushaltsansätze im Haushaltsjahr und/oder die übertragenen Haushaltsansätze aus Vorjahren überschritten, entstehen überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen. Liegen in Teilhaushaltsbudgets keine Haushaltsansätze vor, handelt es sich um außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Zustimmung zur Leistung dieser Aufwendungen/Auszahlungen kann  
bis € 10.000,-- der für die Finanzen zuständige Dezernent und  
bis € 100.000,-- der Magistrat

erteilen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist spätestens vierteljährlich davon Kenntnis zu geben.

Über über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Als erheblich gelten Aufwendungen/Auszahlungen ab € 100.000,--.

- l) Nicht in Anspruch genommene Ansätze für Aufwendungen eines Budgets werden für übertragbar erklärt und ohne weitere Beschlussfassung übertragen. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.
- m) Ebenfalls für übertragbar werden nicht in Anspruch genommen Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eines Budgets erklärt und ohne weitere Beschlussfassung übertragen. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.
- n) Die Übertragung gilt auch für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.
- o) Ansätze für Fraktionsmittel nach § 36a Abs. 4 HGO werden für übertragbar erklärt und ohne weitere Beschlussfassung übertragen. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. Scheidet eine Fraktion aus der Gemeindevertretung aus, verbleiben die nicht verwendeten und übertragenen Mittel im Haushalt. Sie gelten als eingespart.
- p) Die Ansätze für Verfügungsmittel sind nicht übertragbar.